

11. August 1977.

Nr. 579.

579.

Allgemeine Notenbankpolitik
-----1. Zusätzliche Kreditfazilität des Internationalen Währungsfonds

(Vgl. P. Nr. 542/1 und 557/2) Wie das I. Departement berichtet, ist die Zusätzliche Kreditfazilität am vergangenen Samstag in Paris nach mühsamen und langwierigen Verhandlungen zustande gekommen. Die OPEC-Länder erwiesen sich vor allem aus zwei Gründen als schwierige Verhandlungspartner. Sie hatten im Gegensatz zu den Industrieländern, deren Delegationen von den Finanzministern oder Notenbankgouverneuren geleitet wurden, weniger hohe Repräsentanten delegiert, und sie beharrten stark darauf, dass ihre Kredite marktgerecht verzinst würden. Die Industrieländer argumentierten weniger kommerziell, sondern mehr aufgrund theoretisch-politischer Ueberlegungen (Notwendigkeit, zum Zahlungsbilanzausgleich beizutragen).

Man einigte sich schliesslich darauf, dass sich die Verzinsung der Darlehen an den IWF nach dem Satz für fünfjährige US Treasury-Notes richtet, wobei jeweils auf das nächste Achtelprozent aufgerundet wird. Zu Beginn beträgt der Zinssatz 7 %. Später wird er alle sechs Monate der Marktentwicklung angepasst, erstmals am 1. Juli 1978.

Eine weitere Forderung der OPEC-Länder, einen erheblichen Teil der Zusätzlichen Kreditfazilität den Entwicklungsländern zukommen zu lassen, wurde nur in Form einer allgemeinen Erklärung angenommen. Der Internationale Währungsfonds hat sich entschieden dagegen gewehrt, die Universalität der Kreditfazilität zu beeinträchtigen. Somit werden die zusätzlichen Kredite von allen IWF-Mitgliedern mit ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten beansprucht werden können. Die Schaffung der Zusätzlichen Kreditfazilität entspricht somit

11. August 1977.

Nr. 579.

auf seiten der Kreditnehmer etwa einer Erhöhung der Quoten beim IWF.

Kreditgeber sind die in P. Nr. 542/1 genannten 14 Industrie- und OPEC-Länder. Auch über die individuellen Beiträge der einzelnen Länder wurde teilweise intensiv verhandelt. Verschiedene Zusagen erfolgten unter dem üblichen Vorbehalt der Genehmigung durch Regierung oder Parlament. Kuwait und Nigeria waren nicht in der Lage, an der Sitzung feste Zusagen abzugeben. Von ihnen werden SZR 500 Mio bzw. 200 Mio erwartet.

Die USA, die Bundesrepublik Deutschland und Japan hatten sich schon eine Woche vor der Sitzung auf die von ihnen zu leistenden Beträge geeinigt. Das I. Departement hat daraufhin in einer Besprechung der Industrieländer untereinander erklärt, dass der vom IWF für die Schweiz vorgeschlagene Beitrag von SZR 650 Mio im Verhältnis zu den Beiträgen der USA (SZR 1 450 Mio) und Deutschlands (SZR 1 050 Mio) viel zu hoch sei. In Frage käme allenfalls ein Beitrag von SZR 500 - 550 Mio. Auf dringende Bitten der übrigen Industrieländer - insbesondere des amerikanischen Schatzsekretärs Blumenthal - hat das I. Departement dann schliesslich ohne Präjudiz für spätere Kreditoperationen in den Beitrag der Nationalbank von SZR 650 Mio eingewilligt. Damit war der angestrebte Beitrag der Industrieländer von SZR 4500 Mio gerettet, wofür der SNB allerseits hoher Dank gezollt wurde.

Somit wurden an der Pariser Sitzung vom 6.8.77 folgende Beiträge für die Zusätzliche Kreditfazilität beim IWF fest zugesagt (in Mio SZR):

11. August 1977.

Nr. 579.

Belgien	150	Iran	700
Deutschland	1 050	Kuwait	--
Japan	900	Nigeria	--
Kanada	200	Quatar	100
Niederlande	100	Saudiarabien	2 150
Schweiz	650	Vereinigte Arabische	
USA	1 450	Emirate	200
		Venezuela	<u>500</u>
Industrieländer	4 500	OPEC	3 650

Der Gesamtbeitrag der OPEC-Länder dürfte sich durch Beiträge Kuwaits und Nigerias auf etwa SZR 4,2 Mrd erhöhen.

Wie das I. Departement zusammenfassend feststellt, ist die Verzinsung der Beiträge gut. Den Vorschriften des Nationalbankgesetzes ist durch eine besondere Mobilisierungsklausel zugunsten der SNB Rechnung getragen. Sollte die schweizerische Ertragsbilanz defizitär werden, so könnte die Nationalbank den beanspruchten Teil ihres Kredits an den IWF zurückfordern. Unser Beitrag ist mit ca. Fr. 1,8 Mrd sehr hoch, doch ist dies für das Prestige der Schweiz von Vorteil. - Der Vorsteher des EFZD, den das I. Departement orientiert hatte, hat den Bundesrat über den Beitrag der SNB informiert. Der Bundesrat hat befriedigt Kenntnis genommen.

Das Direktorium nimmt ebenfalls zustimmend Kenntnis.

Notiz zu Protokoll.

2. Rolle der SNB bei der internationalen Zusammenarbeit

Das I. Departement berichtet über den Besuch des Chefs des Wirtschafts- und Währungsdienstes der Eidg. Finanzverwaltung, Vizedirektor Kaeser, beim Chef der Rechtsabteilung am 8.8.77.

11. August 1977.

Nr. 579.

Kaeser gab dabei seine Besorgnis über die Rolle der SNB bei der internationalen Währungszusammenarbeit bekannt. Er warf die Frage auf, ob die SNB dabei nicht die Grenzen überschreite, die ihr das Gesetz gezogen hat. Ein von Kaeser eingeholtes Gutachten des Rechtsdienstes der Finanzverwaltung kommt zu folgender Schlussfolgerung:

"Längerfristige Kredite der SNB an ausländische Regierungen, internationale Organisationen oder ausländische Banken verfügen u.E. nur dann über eine genügende gesetzliche Basis, wenn sie im Rahmen der Mitwirkung der Schweiz bei internationalen Stützungsaktionen zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen der internationalen Währungsbeziehungen gewährt werden."

Das Engagement der SNB für internationale Währungszusammenarbeit erreiche bereits Fr. 3 Mrd. Daher solle entweder der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen vom 20.3.1975 angepasst (wesentliche Erhöhung des Betrages von Fr. 1,5 Mrd) oder der Entwurf zur Revision des SNB-Gesetzes geändert werden (z.B. in der Weise, dass in Art. 14 Ziff. 14 nicht vom "An- und Verkauf von internationalen Zahlungsmitteln", sondern von "An- und Verkauf von internationalen Zahlungs- oder Reservemitteln" gesprochen wird - wobei er davon ausgeht, dass Reservemittel ihrer Natur nach nicht befristet seien).

Der Chef der Rechtsabteilung hat Kaeser darauf hingewiesen, dass die Rechtsabteilung jeweils die Verträge über internationale Zusammenarbeit darauf überprüft, ob sie mit dem Gesetz vereinbar sind. Dies sei durchwegs der Fall, auch wenn wir in einzelnen Fällen an die Grenze des Zulässigen gegangen seien. Der Chef der Rechtsabteilung hat ferner festgestellt, bis jetzt seien wir der Ansicht gewesen, der Eidgenossenschaft mit unserer Bereitschaft zu internationaler Zusammenarbeit grosse Dienste zu erweisen.

11. August 1977.

Nr. 579.

Das I. Departement ist sehr erstaunt über diese Intervention, da der Chef des EFZD, den es immer unverzüglich über alle Schritte der SNB auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit orientiert hat, ihm gegenüber nie die geringste kritische Bemerkung hat fallen lassen. Es sollte nun festgestellt werden, ob es sich bei der Kritik um die offizielle Meinung oder um eine persönliche Ansicht von Vizedirektor Kaeser handelt.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.

3. Bundeskredit an Portugal

Das I. Departement orientiert, dass der Bund in Verhandlungen mit Portugal über einen Kredit der Eidgenossenschaft an dieses Land steht. Das Direktorium ersucht das III. Departement, den Gouverneur des Banco de Portugal in dieser Angelegenheit zu einem Gespräch zu empfangen.

Vollzug: III. Departement.

Protokollauszug an das III. Departement.

4. Notendeckung durch Gold im Inland

(Vgl. P. Nr. 542/3) Das II. Departement hat die Konsequenzen des Beschlusses, zur Einhaltung der 40 %igen Deckung des Notenumlaufs durch Gold mit einem Goldswap über das Jahresende beizutragen, näher geprüft. Der Beschluss hätte zur Folge, dass die Mindestdeckung das ganze Jahr 1978 hindurch weder auf dem effektiven noch auf dem jahresdurchschnittlichen Umlauf berechnet vorhanden wäre.

11. August 1977.

Nr. 579.

Das Direktorium kommt daraufhin zum Schluss, das zur Deckung des jahresdurchschnittlichen Notenumlaufs nötige Gold sei nicht durch einen Swap zu beschaffen, sondern tatsächlich heimzuschaffen.

Vollzug: II. Departement.

Protokollauszug an das II. Departement.

5. Rahmenkredit an Polen über \$ 25 Mio

Das III. Departement gibt folgende Uebersicht über die Beanspruchung des genannten Kredits:

	<u>Gruppe 1</u>	<u>Gruppe 2</u> (in 1000 Dollar)	<u>Gruppe 3</u>	<u>Total</u>
<u>Zuteilung:</u>	10 000	6 000	9 000	25 000
<u>benützt bis 29.7.77:</u>	7 944	6 984	3 240	18 168
	<u>984*</u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>
<u>noch offen:</u>	<u>1 072</u>	<u>--</u>	<u>5 760</u>	<u>6 832</u>

*Ueberschuss von Gruppe 2 wird auf Gruppe 1 angerechnet.

Notiz zu Protokoll.

6. Guthaben ausländischer Währungsbehörden in Schweizerfranken bei Schweizerbanken

Das Total dieser Guthaben hat sich wie folgt entwickelt (in Mio Franken):

	<u>1977</u>	<u>1976</u>
Juni	3 002	3 701

Notiz zu Protokoll.